

rensrechtlichen (formellen) Fristen. Ist eine Handlung auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen ausgerichtet, stellt eine allenfalls dafür gesetzte Frist eine materiellrechtliche Frist dar.<sup>360</sup> Diese Unterscheidung bedeutet zugleich die wichtigste Einteilung der Fristen. Es gibt noch andere Einteilungen, die von rechtlicher Bedeutung sind.<sup>361</sup>

Bei den materiellrechtlichen Fristen sind die Tage des Postlaufes einzurechnen, bei den formellen Fristen nicht (§ 126 Abs. 3 ZPO). Daher gilt eine prozessuale Frist als eingehalten, wenn das Schriftstück nachweisbar (Datum des Poststempels) am letzten Tag der Frist (bis 24 Uhr) zur Post gebracht wird.<sup>362</sup> Der Oberste Gerichtshof lehnt es hingegen aus Gründen der Rechtssicherheit ab, die prozessualen und materiellrechtlichen Fristen bei der Einrechnung des Postlaufes unterschiedlich zu behandeln. Er berechnet die prozessrechtlichen Fristen im Sinne der §§ 125 und 126 ZPO und die materiell-rechtlichen Fristen im Sinne der §§ 902 und 903 ABGB gleich.<sup>363</sup>

Eine Wiedereinsetzung ist nur bei prozessualen Fristen möglich.<sup>364</sup>

## 2. Gesetzliche Grundlage

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Staatsgerichtshofgesetzes statuieren keine Fristen für die verfahrenseinleitenden Eingaben an den Staatsgerichtshof. Dies gilt unabhängig von der gewählten Verfahrensart. Die die einzelnen Verfahrensarten betreffenden besonderen Vorschriften für das Individualbeschwerde- und Individualantragsverfahren (Art. 15 Abs. 4 StGHG), für das Verordnungsprüfungsverfahren auf Antrag von mindestens 100 Stimmberechtigten (Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG), für das Kompetenzkonfliktsverfahren (Art. 25 Abs. 2 StGHG) und für das

---

360 Vgl. dazu Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*, S. 101, Rz. 229.

361 Siehe zu den verschiedenen Arten von Fristen für das *Verwaltungsverfahrenrecht* etwa Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*, S. 102, Rz. 231 und für das *Zivilverfahrenrecht* Rechberger/Simotta, S. 210 ff., Rz. 232 ff.

362 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 210, Rz. 333; siehe auch StGH 2006/89, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.

363 OGH 5 C 505/92-82 (A) und 5 C 505/82-83 (B), Beschluss vom 11. September 1995, LES 2/1996, S. 93 (102). Der Oberste Gerichtshof hat darin seine grundlegende Entscheidung vom 1.3.1983, 4 C 12/82-13 (LES 1984, S. 42 ff.) bestätigt und bekräftigt.

364 Vgl. Deixler-Hübner/Klicka, S. 60, Rz. 111; zur Wiedereinsetzungsproblematik im Verfassungsprozess siehe hinten S. 501 ff.